

1. GAV-Update Oktober 2022 (Nr. 10/2022)

Die nachfolgenden GAV-Publikationen erfahren **per 1. Oktober 2022 bzw. rückwirkend** eine Änderung¹.

Inkraftsetzungen/Änderungen

ET	Name	Änderungen	In Kraft
1	GAV Maler- und Gipsergewerbe CH	Verlängerung bis 31.03.2026, Jahresarbeitszeit 2022+2023+2024, Mindestlöhne 2022+2023+2024, Kilometerentschädigung, Vaterschaftsurlaub, Vollzugskosten, Weiterbildungsbeitrag, KTG, Realloohnerhöhung 2022+2023+2024 (nicht publiziert)	01.10.2022
5	GAV Gebäudetechnikbranche	Verlängerung bis 30.06.2024, Jahresbruttoarbeitszeit 2022, Vaterschaftsurlaub, Absenzzentschädigung, KTG, individuelle Lohnanpassungen (nicht publiziert)	01.10.2022
72	GAV Autogewerbe Ostschweiz	Verlängerung bis 31.12.2026, Geltungsbereich, Jahresarbeitszeit, Mitarbeiterkategorien, Mindestlöhne, Überstunden, Minderstunden, Abend- und Nachtarbeitsentschädigung, Absenzzentschädigung	01.10.2022
102	GAV Textilreinigung Romandie	Wiederinkraftsetzung/Verlängerung bis 31.12.2023	01.10.2022
285	GAV Anhang 1 Schweiz. Uhren- und Mikrotechnikindustrie	Lohnkategorien BE, Mindestlöhne BE (ausser Berner Jura)	15.09.2022
251	GAV Anhang 1 Bauwerk Parkett AG, St. Margrethen	Mindestlöhne, Revision erfasster GAV-Details	25.09.2022

Ausserkraftsetzungen

Es gibt **keine** Ausserkraftsetzungen per 1. Oktober 2022 bzw. rückwirkend. Dies betrifft sämtliche GAV, GAV FL, GAV Anhang 1 und NAV.

¹ Aufgrund der hohen Anzahl von Publikationen, kann die Vollständigkeit dieser Tabellen trotz aller Sorgfalt nicht garantiert werden.

Ausblick

ET	Name	Änderungen	In Kraft	
div.	verschiedene GAV CH	Kantonaler Mindestlohn TI	01.12.2022	
div.	verschiedene kantonale GAV	Kantonaler Mindestlohn TI	01.12.2022	
div.	verschiedene GAV Anhang 1	Kantonaler Mindestlohn TI	01.12.2022	
div.	verschiedene NAV	Kantonaler Mindestlohn TI	01.12.2022	

Farblegende

	GAV CH	
	GAV Kantonal	
	GAV FL	
	GAV Anhang 1	
	NAV	

2. Highlights, Tipps und Tricks

Neuer LMV: Wo stehen wir? Steigt das Risiko eines vertragslosen Zustands?

Der Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe («LMV») gehört zu den wichtigsten Gesamtarbeitsverträgen in der Schweiz mit ungefähr 73'000² unterstellten Personen. Der LMV regelt die Löhne und Arbeitsbedingungen für alle Bauarbeiter in der Schweiz. Der Grundbeschluss wurde am 10. November 1998 vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt und per 01. Januar 1999 in Kraft gesetzt. Seither wurde die Allgemeinverbindlichkeit des LMV insgesamt 31 Mal verlängert und/oder geändert. Der LMV ist sechs Mal infolge Ablaufs der Geltungsdauer ausgelaufen und wurde sechs Mal wieder in Kraft gesetzt. Die letzte Wiederinkraftsetzung erfolgte mit Beschluss vom 06. Februar 2019 für die Gültigkeitsdauer vom 01. März 2019 bis 31. Dezember 2022 und wird als Version LMV 2019-2022 bezeichnet. Die Gültigkeit des aktuellen LMV läuft also per 31.12.2022 aus.

Die Vertragspartner verhandeln deshalb seit mehreren Monaten einen neuen LMV. Am 28. Februar 2022 fand die erste Verhandlung statt. Seither gab es mehrere Verhandlungsrunden und eine Demonstration der Bauarbeiter in Zürich. Bislang konnte jedoch aufgrund von auseinanderlaufenden Forderungen keine Einigung erzielt werden.

² Diese Zahl basiert auf Erhebungen der Gewerkschaft Unia, abrufbar unter <https://www.unia.ch/de/arbeitswelt/von-a-z/gesamtarbeitsvertrag/wichtigste-gesamtarbeitsvertraege> (zuletzt besucht am 06.09.2022)

Die Gewerkschaften fordern unter anderem vollständig bezahlte Reisezeit, mehr Schutz für ältere Arbeitnehmer, klare Regeln bei Schlechtwetter, kürzere Arbeitstage, eine Woche mehr Ferien und bezahlte Pausen. Daneben besteht ein Katalog weiterer Forderungen wie Erhöhung von Auslagenersatz und höhere Zuschläge.

Der Schweizerische Baumeisterverband («SBV») verhandelt für einen zukunftsgerichteten neuen LMV. Der aktuelle LMV umfasst 154 Seiten. Der neue LMV soll flexibler und unbürokratischer gestaltet werden. Er soll weniger und einfachere Artikel enthalten. Inhaltlich legt der SBV den Schwerpunkt der Verhandlungen auf die Flexibilisierung bei der Regelung der Arbeitszeiten. Leistungen sollen vermehrt über finanzielle Elemente wie individuelle Lohnerhöhungen honoriert werden. Dies sei bereits umgesetzt worden. Gemäss Daten der Lohnerhebung 2022 des SBV sind die Löhne des Baustellenpersonals auch ohne generelle Lohnerhöhungen gegenüber dem Vorjahr um 1.5% gestiegen. Das Verhandlungsziel des Baumeisterverbands ist weiterhin ein zeitgemässer LMV. Die Verhandlungen wurden nach der Sommerpause am 16. September 2022 wieder aufgenommen. Sie wurden an einer engagiert geführten Sitzung fortgesetzt und dauern weiterhin an.

Da bis jetzt keine Einigung erzielt werden konnte und kein konsolidierter Entwurf vorliegt, kann dem SECO kein Gesuch eingereicht werden. Es ist fraglich, ob ein solches Gesuch geschweige denn ein Beschluss vor Ablauf der Gültigkeitsdauer überhaupt vorliegen wird. Möglicherweise werden die Vertragspartner die Verlängerung des alten LMV beantragen, um den vertragslosen Zustand zu verhindern. Falls jedoch per Ablauf der Gültigkeit kein allgemeinverbindlich erklärter Beschluss um Verlängerung bzw. kein ave Beschluss für den neuen LMV vorliegt, droht zumindest für Personalverleiher und andere Vertragsaussenseiter ein weiterer vertragsloser Zustand.

Sollte dies eintreten, wird der aktuelle LMV aufgrund von Art. 3 Abs. 5 GAV Personalverleih für Vertragsparteien und Mitglieder von swissstaffing weiterhin anwendbar sein. Demnach gelten bei Ablauf eines allgemeinverbindlich erklärten GAV die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen des betreffenden GAV für die Dauer der laufenden Vertragsverhandlungen und bis zum Abbruch der Verhandlungen oder bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens betreffend Allgemeinverbindlichkeitserklärung weiter. Im Falle eines vertragslosen Zustands, setzen wir den LMV auf der Webseite der Realisator AG mit entsprechender Kennzeichnung zwar ausser Kraft. Er ist jedoch – zumindest für Vertragspartner des GAV Personalverleih - weiter anwendbar und deshalb in EasyTemp nicht deaktiviert. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Anwendung auch für Nichtmitglieder der Vertragsparteien empfohlen.

Zur Erinnerung. Beim GAV für das Schreinergerwerbe besteht seit dem 01.01.2021 für Personalverleiher und andere Vertragsaussenseiter eine vertragslose Situation. Zwar wurde im April 2022 ein Gesuch eingereicht, welches wir auf unserer Webseite publiziert haben. Es ist jedoch bis heute kein Beschluss ergangen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen des alten GAV Schreinergerwerbes weiterhin anzuwenden. Für Mitglieder der Vertragsparteien ist die Anwendung der früheren Bestimmungen gar zwingend (vgl. GAV Update Nr. 06/2022).

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich an unser legal competence center unter Telefon 058 443 30 00 bzw. rechtsdienst@realisator.ch.

3. GAV-Lexikon – Sie fragen, wir antworten

Anwendbarkeit schweizerischen Landesmantelvertrags («LMV») bei vertragslosem Zustand

Frage:

Kann ich den LMV nach Ablauf der Geltungsdauer per 31.12.2022 für Einsätze auf dem Bau weiterhin anwenden?

Antwort:

Ja. Gemäss Art. 3 Abs. 5 GAV Personalverleih gelten die Lohn- und Arbeitsbestimmungen eines ausgelaufenen GAV für Mitglieder der Vertragsparteien auch im vertragslosen Zustand weiter, solange diese Vertragsparteien in Verhandlungen sind.

Im Falle des LMV wurde bisher kein Gesuch im schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert. Das Risiko steigt, dass betreffend dem neuen LMV bis zum 01.01.2023 kein Beschluss vorliegen wird. Falls sich die Vertragsparteien weiterhin in Verhandlungen befinden, gelten ab dem 01.01.2023 die Bestimmungen des per 31.12.2022 ausser Kraft getretenen LMV für Mitglieder von swissstaffing unverändert weiter. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir auch Nichtmitgliedern, diese Bestimmungen anzuwenden. Der LMV wird aus diesem Grund in EasyTemp als «aktiv» belassen und Ihnen in der aktuellen Form zur Verfügung stehen.

Das gesamte GAV-Lexikon finden Sie [hier](#).